University of Applied Sciences
HOCHSCHULE EMDEN·LEER

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2026 | Emden, 09.11.2026 | Nummer 174

Inhalt:

1. Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design sowie Maschinenbau und Design im Praxisverbund an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik
2. Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik
3. Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design sowie Maschinenbau und Design im Praxisverbund an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer (Teil A BPO) in der Fassung vom 28.06.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nr. 113, veröffentlicht am 01.07.2022) hat der Fachbereichsrat Technik am 15.09.2026 folgende geltende Prüfungsordnung beschlossen, genehmigt vom Präsidium am 13.10.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 174 am 09.11.2026.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Hochschulgrad 2
§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums 2
§ 4 Prüfungskommission 3
§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule 3
§ 6 Prüfungen 3
§ 7 Zulassung zum berufspraktischen Anteil (Praxissemester) bzw.oder internationalen Schwerpunktsemester 4
§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit 4
§ 9 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit 4
§ 10 Gewichtung der Module 4
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung 4
Anlage 1 Liste der verwendeten Abkürzungen 5
Anlage 2 Übersicht über die Module der Studiengänge 6
Anlage 3 Diploma Supplements 16
Anlage 3a Diploma Supplement Mechanical Engineering and Industrial Design 16
Anlage 3b Diploma Supplement Cooperative Mechanical Engineering and Design (combined with Practical Experience) 20

k-d-120731-01-7

§ 1 Geltungsbereich

Dieser "Besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B)" gilt in Verbindung mit Teil A für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design sowie Maschinenbau und Design im Praxisverbund im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Hochschulgrad

[1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.). [2]Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlage 3 a oder b) aus. [3]Auf Antrag erhält die*der Studierende eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des berufspraktischen Anteils für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design sieben Semester. [2]Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der beiden berufspraktischen Anteile acht Semester.

(2) [1]Das Studium für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). [2]Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (Absatz 4) und einen zweiten Studienabschnitt (Absatz 7). [3]Der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs beträgt 173 Kreditpunkte. [4]Hinzu kommen ein Praxissemester oder ein internationales Schwerpunktsemester[1] im Umfang von 25 Kreditpunkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten. [5]Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund ist der Umfang des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs 168 Kreditpunkte. [6]Hinzu kommen für die betriebliche Ausbildung ein Umfang von 30 Kreditpunkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(3) [1]In Anlage 2 sind Struktur, Module und Veranstaltungen des ersten Studienabschnitts sowie die Art und Form der Prüfungen aufgelistet. [2]Die*der Prüfer*in entscheidet über die jeweils zutreffende Art der Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. [3]Im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund werden in der Regel Studienarbeiten, Entwürfe, Erstellung von Rechnerprogrammen und experimentelle Arbeiten im Partnerunternehmen erstellt. [4]Partnerunternehmen haben gem. der Ordnung über den Zugang die Rahmenvereinbarung mit der Hochschule Emden/Leer abgeschlossen.

(4) [1]Der erste Studienabschnitt besteht aus drei Semestern mit Veranstaltungen ausschließlich an der Hochschule. [2]Im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund geht diesen Semestern zusätzlich ein erster berufspraktischer Anteil im Umfang von einem Semester im Partnerunternehmen voraus.

(5) Sind bis zum Ende des zweiten Semesters im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design bzw. zum Ende des dritten Semesters im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund Pflichtmodule, die gemäß der in Anlage 2 den ersten zwei Semestern zugeordnet sind, im Umfang von weniger als 40 Kreditpunkten erfolgreich erbracht worden, ergeht gemäß § 10 Absatz 6 Sätze 1 und 2 Teil A ein Bescheid, dass die*der Studierende Gefahr läuft, wegen endgültigen Nichtbestehens in diesem Studiengang exmatrikuliert zu werden.

(6) [1]In Abänderung der Regelungen nach § 10 Absatz 6, Satz 3 Teil A endet die Frist zum Erreichen von 40 Kreditpunkten mit Ablauf des ersten Monats des vierten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design und mit Ablauf des ersten Monats des fünften Fachsemesters im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund. [2]Ausnahmen hiervon können im Einzelfall auf begründeten Antrag von der Prüfungskommission genehmigt werden.

(7) [1]Der zweite Studienabschnitt besteht für beide Studiengänge aus vier Semestern, die mit der Bachelorprüfung abschließen. [2]Im zweiten Studienabschnitt werden Spezialisierungsmodule gewählt. [3]Eingegliedert ist ein berufspraktischer Anteil (Praxissemester) oder ein internationales

[1] für die Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development (nicht im Praxisverbund), s.a. Praxissemesterordnung

Schwerpunktsemester[1], die in der Regel im fünften Semester absolviert werden, sowie die Bachelorarbeit, die in der Regel im siebten Semester angefertigt wird.

(8) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund wird der berufspraktische Anteil zusätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen.

(9) Der Inhalt der Prüfungen des in Anlage 2 aufgeführten Modulkatalogs ist in dem Modulhandbuch festgelegt, das von der Prüfungskommission beschlossen und hochschulweit veröffentlicht wird.

(10) [1]Zwischen dem berufspraktischen Anteil (Praxissemester) oder Internationalem Schwerpunktsemester und der Bachelorarbeit muss mindestens ein Semester liegen, in dem Lehrveranstaltungen ausschließlich an der Hochschule besucht werden. [2]Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission auf Antrag gewähren.

(11) [1]Zu den Prüfungen des sechsten und siebten Fachsemesters können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens alle Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienabschnitt nachweisen können. [2]Über Ausnahmen entscheidet nach Antrag die Prüfungskommission.

§ 4 Prüfungskommission

[1]Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an. [2]Drei Mitglieder vertreten die Gruppe der Hochschullehrenden und zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an.

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) [1]Neben Pflichtmodulen enthält das Curriculum Wahlpflichtmodule, die ein fachübergreifendes Studium in den Bereichen Schlüsselqualifikationen, nichttechnische Gebiete, Technik und Studium Generale ermöglichen. [2]Sie können aus einer Liste ausgewählt werden.

(2) [1]Die Liste nach Absatz 1 wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik von der Prüfungskommission beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. [2]Die aktuelle Liste wird vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) [1]Als Wahlpflichtmodule können zudem auf Antrag an die Prüfungskommission auch Veranstaltungen aus Pflicht- oder Spezialisierungsmodulen anderer Studiengänge im Fachbereich Technik gewählt werden. [2]Darüber hinaus können auf Antrag bis zu 2 Kreditpunkte aus dem Bereich Studium Generale erbracht werden.

(4) [1]Die Technische Spezialisierung besteht aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen oder Technischen Projekten. [2]Ein Technisches Projekt entspricht einer eigenständigen Bearbeitung einer individuell vorgegebenen Aufgabenstellung. [3]Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Anleitung durch eine*n Hochschullehrer*in der Hochschule Emden/Leer. [4]Bei hochschulexternen Projekten muss diese*r zuvor die Bearbeitung freigegeben haben. [5]Das Technische Projekt kann im Umfang von bis zu 6 Kreditpunkten durchgeführt werden; der Umfang wird von der prüfenden Person vor der Bearbeitung festgelegt. [6]Im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund besteht die Technische Spezialisierung in der Regel aus einem oder mehreren Projekten, die in dem Partnerunternehmen bearbeitet werden.

§ 6 Prüfungen

(1) [1]Die Prüfer*innen können aus den nach § 8 Abs. 2 bis 14 Teil A vorgesehenen Prüfungsarten im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission auch andere als die in Anlage 2 vorgesehenen wählen. [2]Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) [1]Die Arten von Prüfungen sind in § 8 Teil A geregelt. [2]Darüber hinaus gibt es für die in dieser Ordnung geregelten Bachelorstudiengänge die Prüfungsart „Semesterprojekt“. [3]Ein Semesterprojekt umfasst die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen eines Projektes. [4]Es wird nach einer einführenden Lehr- und Vorbereitungsphase im Laufe des Semesters durchgeführt und umfasst die softwaretechnische, konzeptionelle oder experimentelle Umsetzung sowie die Anwendung von Methoden des Projektmanagements. [5]Die Durchführung und die Ergebnisse sind systematisch zu dokumentieren und

k-d-120731-01-7

im Rahmen von Präsentationen mündlich zu erläutern. [6]Das Semesterprojekt kann in Gruppen von bis zu fünf Studierenden bearbeitet werden. [7]Die Prüfung besteht aus fünf, ggf. auch sechs Teilleistungen:

1) Zwischenpräsentation
2) Abschlusspräsentation
3) Projektergebnis (Projektoutput)
4) Dokumentation mit Darstellung der Projektaufgabe/ -problems, der Problemanalyse und der Ergebnisse sowie der angewandten Arbeitsmethoden
5) Projektplan mit Fortschrittsdokumentation (Projektmanagement)
6) ggf. schriftlicher Kurztest (Einzelleistung).

[8]Innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn werden ggf. Abweichungen sowie die Gewichtung bekannt gegeben. Das Semesterprojekt wird in seiner Gesamtheit bewertet und § 11 Abs. 2 Satz 1 Teil A BPO gilt entsprechend.

§ 7 Zulassung zum berufspraktischen Anteil (Praxissemester) oder internationalen Schwerpunktsemester

(1) [1]Zum berufspraktischen Anteil des zweiten Studienabschnittes (Praxissemester) wird zugelassen, wer wenigstens 80 Kreditpunkte aus den ersten drei Fachsemestern erworben hat. [2]Auf Antrag können auch Studierende zugelassen werden, die wenigstens 60 Kreditpunkte in Modulen des ersten Studienabschnittes erworben haben. [3]Über die Zulassung entscheidet auf Antrag die*der Praxissemesterbeauftragte der Studiengänge Maschinenbau und Design.

(2) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund wird der berufspraktische Teil im Partnerunternehmen durchgeführt.

(3) Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der*die Praxissemesterbeauftragte auf Antrag.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

[1]Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module, die den ersten sechs Fachsemestern bzw. im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund den ersten sieben Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. [2]Studierende im Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design im Praxisverbund müssen zusätzlich einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Partnerunternehmen nachweisen. [3]Fehlt der Abschluss der Berufsausbildung, so kann das Studium im Studiengang Maschinenbau und Design abgeschlossen werden.

§ 9 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

[1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate. [2]Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission diesen Zeitraum im Einzelfall bis zu einer Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 10 Gewichtung der Module

(1) Module des ersten Studienabschnitts gehen gewichtet mit dem Faktor 0,5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium geht gewichtet mit dem Faktor 2,0 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

[1]Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben. [2]Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 ihr Studium begonnen haben, werden bis zum 28.02.2031 nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Danach gilt für diese Studierenden diese Ordnung. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission bereits vorher nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

k-d-120731-01-7

Anlage 1 Liste der verwendeten Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen:

CP	Kreditpunkte (Credit Points)
SWS	Semesterwochenstunden

Verwendete Abkürzungen für die Form der Prüfung:

PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
PV	Prüfungsvorleistung

Verwendete Abkürzungen für die Art der Prüfung:

E	Entwurf
EA	Experimentelle Arbeit
EAB	Experimentelle Arbeit mit Benotung
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
H#	Hausarbeit
KA	Kursarbeit
K#	Klausur mit einer Dauer von # Zeitstunden.
K#*	Klausur mit einer Dauer von # Zeitstunden. Prüfungsvorleistung ist die bestandene Studienleistung des zugehörigen Labors im Modul.
M	Mündliche Prüfung
SP	Semesterprojekt
PB	Praxisbericht
PD	Präsentation mit schriftlicher Dokumentation
PF	Portfolio
PS	Praxissemester; siehe Praxissemesterordnung
PT	Projektarbeit (Präsentation + schriftliche Dokumentation)
R	Referat
TaR	Test am Rechner
WP	Prüfungsart gemäß Modulbeschreibung oder Projektarbeit
/	oder

Verwendete Abkürzungen für die Art der Veranstaltungen:

BA	Bachelorarbeit mit Kolloquium

Anlage 2 Übersicht über die Module der Studiengänge

(Art und Form der Prüfungen, Umfang der Veranstaltungen sowie die Anzahl der Kreditpunkte)

Hinweis: Aufzählungen der Prüfungsarten sind durch „ **/** " getrennt und stellen Alternativen dar. Im Rahmen des jeweils geltenden Modulhandbuches sind die semesterbezogenen Regelungen ausgeführt.

a) Module des ersten und des zweiten Studienabschnitts

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Erster Studienabschnitt						
Nachhaltigkeit im Maschinenbau	Nachhaltigkeitsprojekt	SL	PT	1	1	1
	Ringvorlesung Nachhaltigkeit	SL	WP	2	2	3
Programmieren I	Programmieren I	PL	K2/ PT/ PF	3	2	1
	Labor Programmieren I	SL	ED	2	2	1
Konstruktionslehre I	Konstruktionslehre I	PL	K2 / M	3	2	1
	CAD-Konstruktion Teil I	SL	E	2	2	1
	CAD-Konstruktion Teil II	SL	E	2	2	2
Angewandte Mathematik I	Angewandte Mathematik I	PL	K2 / M	6	6	1
	Übung zur Mathematik I			2	2	1
Technische Mechanik I	Technische Mechanik I	PL	K2 / M	5	4	1
Fertigungstechnik	Fertigungstechnik	PL	K2 / PF	3	2	1
	Labor Fertigungstechnik	SL	PV	2	2	1
Programmieren II	Programmieren II	PL	K2 / PT / PF	3	2	2
	Labor Programmieren II	SL	ED	2	2	2
Elektrotechnik	Elektrotechnik	PL	K2 / M	5	4	2
Angewandte Mathematik II	Angewandte Mathematik II	PL	K2 / M	6	6	2
	Übung Angewandte Mathematik II			2	2	2
Technische Mechanik II	Technische Mechanik II	PL	K2 / M	5	4	2
Werkstofftechnik	Werkstofftechnik	PL	K2 / M	4	4	2
	Labor Werkstofftechnik	SL	EA	2	2	2
Messtechnik	Messtechnik	PL	K2 / M	3	3	3
	Labor Messtechnik	SL	EA	2	1	3
Maschinenelemente	Maschinenelemente	PL	K2 / M	6	5	3
	Maschinenelemente Entwurf	SL	E	2	1	3
Technische Mechanik III	Technische Mechanik III	PL	K2 / M	5	4	3
Thermodynamik	Thermodynamik	PL	K2 / M	5	4	3
Fluiddynamik	Strömungslehre I	PL	K2 / M	2	2	3
	Strömungslehre II	PL	K2 / M / PF	3	2	3
Zweiter Studienabschnitt Maschinenbau und Design						
Spezialisierungsmodule				78	66	4 - 7
Praxissemester / Intern. Schwerpunktsemester[2]	Praxissemester / Internationales Schwerpunktsemester[2]		PS	25	0	5
	Präsentationtechnik	SL	PD	3	2	4-6

[2] in der Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development

Wissenschaftliches Arbeiten						
	Praxissemester Vor- und Nachbereitung	PV	s. PS	2	2	4-6
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit mit Kolloquium		BA	12	0	7
Summe Kreditpunkte und SWS				**210**	**147**	
Zweiter Studienabschnitt Maschinenbau und Design im Praxisverbund						
Spezialisierungsmodule				78	66	5 – 8
Praxissemester	Praxissemester		PS	30	0	6
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Bachelorarbeit mit Kolloquium		BA	12	0	8
Summe Kreditpunkte und SWS				**210**	**143**	

b) Spezialisierungsmodule

Module der Vertiefungsrichtung Anlagen- und Energietechnik

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	PF	5	4	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	PF	2	2	4
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2 / M	5	4	4
	CAE-Simulation	PL	ED / M	2	2	4
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2 / M / PT	3	2	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	2	6
Wärmeübertragung	Wärmeübertragung	PL	K2 / M	3	2	4
	Labor Wärmeübertragung	SL	EA	2	2	4
Konstruktionslehre II	Konstruktionsmethodik und Nachhaltigkeit	PL	PD	2	2	4
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2 / M	3	3	6
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	6
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	PL	K2 / M	3	2	6
	Labor Finite-Elemente-Methode	SL	PT	2	2	6
Anlagen- und Kraftwerkstechnik	Apparatebau	PL	K2 / M	3	2	6
	Anlagen- und Kraftwerksplanung	PL	K2 / M / PT	2	2	6
Hydraulische und pneumatische Antriebe	Hydraulische und pneumatische Antriebe	PL	K2 / M / PT	2	2	6
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2 / M	5	4	6
Strömungsmaschinen	Strömungsmaschinen	PL	K2 / M /PF	4	3	4
	Labor Strömungsmaschinen	SL	EA	1	1	4
Kolbenmaschinen	Kolbenmaschinen	PL	K2 / M	6	5	7
	Labor Kolbenmaschinen	SL	EA	1	1	7

Wind Energy	Wind Energy	PL	K1,5 / M / EA	3	2	7
	Praktikum Wind Energy	SL	EA / TaR	2	2	7
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	PF	3	2	7
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul 1	PL	WP	2	2	4 - 7
	Wahlpflichtmodul 2	PL	WP	2	2	4 - 7
	Wahlpflichtmodul 3	PL	WP	2	2	4 - 7
	Wahlpflichtmodul 4	PL	WP	2	2	4 - 7
	Wahlpflichtmodul 5	PL	WP	2	2	4 - 7
Summe Kreditpunkte und SWS				**78**	**66**	

Module der Vertiefungsrichtung Konstruktion

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	PF	5	4	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	PF	2	2	4
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2 / M / PT	3	2	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	2	6
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2 / M	5	4	4
	CAE-Simulation	PL	ED / M	2	2	4
Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	PL	K2*/ M	3	2	4
	Labor Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	4
	Seminar Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA, PB	2	2	4
Konstruktionslehre II	Konstruktionsmethodik und Nachhaltigkeit	PL	PD	2	2	4
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2 / M	3	3	6
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	6
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	PL	K2 / M	3	2	6
	Labor Finite-Elemente-Methode	SL	PT	2	2	6
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2 / M	5	4	6
Hydraulische und pneumatische Antriebe	Hydraulische und pneumatische Antriebe	PL	K2 / M / PT	2	2	6
Konstruktionslehre III	Nachhaltige Produktentwicklung	PL	PD/ ED	3	2	6
	Additive Fertigung	PL	PD / EAB	2	2	6
Ressourceneffizienter Leichtbau	Ressourceneffizienter Leichtbau	PL	K1 + M / PT	4	4	6
Mechatronische Produktionssysteme	Mechatronische Produktionssysteme	PL	K2* / M	3	2	7
	Labor Mechatronische Produktionssysteme	SL	EA / PT	2	2	7
Kolbenmaschinen	Kolbenmaschinen	PL	K2 / M	6	5	7

	Labor Kolbenmaschinen	SL	EA	1	1	7
Montagetechnik	Montagetechnik	PL	K2 / M	3	2	7
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	PF	3	2	7
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul 1	PL	WP	2	2	4-6
	Wahlpflichtmodul 2	PL	WP	2	2	4-6
	Wahlpflichtmodul 3	PL	WP	2	2	4-6
Summe Kreditpunkte und SWS				**78**	**66**	

Module der Vertiefungsrichtung Produktionstechnik

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	PF	5	4	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	PF	2	2	4
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2 / M	5	4	4
	CAE-Simulation	PL	ED / M	2	2	4
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	PL	K2 / M / PT	3	2	6
	Labor Automatisierungstechnik	SL	EA	2	2	6
Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	PL	K2* / M	3	2	4
	Labor Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA / PB	2	2	4
	Seminar Prozessentwicklung in der Fertigungstechnik	SL	EA / PB	2	2	4
Fabrikplanung und Produktionsorganisation	Fabrikplanung und Produktionsorganisation	PL	K2 / M	4	4	4
PPS und ERP-Systeme	Produktionsplanung und -steuerung	SL	PF	2	2	6
	ERP-Systeme	PL	PF	5	4	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2 / M	3	3	6
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	6
Wertstromgestaltung und -entwicklung	Wertstromgestaltung und -entwicklung	PL	K2 / PF	5	4	6
Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen	PL	K2 / M	5	4	6
Fügetechnik	Fügetechnik	PL	K2 / M	5	4	6
Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	PL	PF	2	2	7
Industrieroboter	Industrieroboter	PL	K2 / M / PT	2	2	7
	Labor Industrieroboter	SL	EA / ED	2	2	7
Mechatronische Produktionssysteme	Mechatronische Produktionssysteme	PL	K2 / M	3	2	7
	Labor Mechatronische Produktionssysteme	SL	EA/ PT	2	2	7

Montagetechnik	Montagetechnik	PL	K2 / M	3	2	7
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	PF	3	2	7
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodule 1	PL	WP	2	2	6-7
	Wahlpflichtmodule 2	PL	WP	2	2	6-7
Summe Kreditpunkte und SWS				**78**	**66**	

Module der Vertiefungsrichtung Produktentwicklung und Design – Automotive

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	PL	PF	5	4	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	PF	2	2	4
Industriedesign	Industriedesign	PL	PT / E	5	4	4
	Darstellungstechniken	PL	H	2	2	4
Computer Aided Styling	Computer Aided Styling	PL	ED / PT	5	4	4
Konstruktionslehre II	Konstruktionsmethodik und Nachhaltigkeit	PL	PD	2	2	4
Maschinendynamik	Maschinendynamik	PL	K2 / M	5	4	4
	CAE-Simulation	PL	ED / M	2	2	4
Konstruktionslehre III	Nachhaltige Produktentwicklung	PL	PD / ED	3	2	6
	Additive Fertigung	PL	PD / EAB	2	2	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2 / M	3	3	6
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	6
Design Projekt 1	Design Projekt 1	PL	PT	5	4	6
Produktmanagement 1	Produktmanagement 1	PL	K2 / M / PT	5	4	6
Ressourceneffizienter Leichtbau	Ressourceneffizienter Leichtbau	PL	K1 + M / PT	4	4	6
Data Science und Physical Computing	Data Science und Physical Computing	PL	PT / ED	4	4	6
Automotive Design Techniken	Automotive Design Techniken	PL	E / PT	2	2	6
Ergonomie	Ergonomie	PL	K1,5 + R	2	2	7
Design Projekt 2	Design Projekt 2	PL	PT	5	4	7
Produktmanagement 2	Produktmanagement 2	PL	K2 / PT	8	6	7
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	PF	3	2	7
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul 1	PL	WP	2	2	4
Summe Kreditpunkte und SWS				**78**	**66**	

Module der Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development

Pflichtmodul	Veranstaltung	Form	Art	Kredit-punkte	SWS	Empfohlen für Semester*
Projekt: Nachhaltiges Produkt für Endkunden	Projekt: Nachhaltiges Produkt für Endkunden	PL	SP	10	8	4
Technische BWL	Technische BWL	PL	K2 / M	3	2	4
	Seminar Technische BWL	SL	KA	2	2	4
Projektmanagement	Projektmanagement	PL	PF	2	2	4
Finite-Elemente-Methode	Finite-Elemente-Methode	PL	K2 / M	3	2	4
	Labor Finite-Elemente-Methode	SL	PT	2	2	4
Konstruktionslehre II	Konstruktionsmethodik und Nachhaltigkeit	PL	PD	2	2	4
Konstruktionslehre III	Nachhaltige Produktentwicklung	PL	PD/ ED	3	2	4
	Additive Fertigung	PL	PD / EAB	2	2	4
Projekt: KI in der Produktentwicklung	Projekt: KI in der Produktentwicklung	PL	SP	5	4	6
Regelungstechnik	Regelungstechnik	PL	K2 / M	3	3	6
	Labor Regelungstechnik	SL	EA	2	1	6
Project Management II	Project Management II	PL	PF	2	2	6
PPS und ERP-Systeme	Produktionsplanung und -steuerung	SL	PF	2	2	6
	ERP-Systeme	PL	PF	5	4	6
Energietechnische Komponenten	Energietechnische Komponenten	PL	K2 / M / PF	4	3	6
	Labor Energietechnische Komponenten	SL	EA	1	1	6
Data Analysis and Business Games	Data Analysis and Business Games	PL	PF	5	4	6
Project: Digital Twin	Project: Digital Twin	PL	SP	9	8	7
Nachhaltigkeits-berichterstattung	Nachhaltigkeits-berichterstattung	PL	K1 / M	2	2	7
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	PL	PF	3	2	7
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul 1	PL	WP	2	2	4-6
	Wahlpflichtmodul 2	PL	WP	2	2	4-7
	Wahlpflichtmodul 3	PL	WP	2	2	4-7

Summe Kreditpunkte und SWS				**78**	**66**	

Anlage 3 Diploma Supplements

Anlage 3a Diploma Supplement Mechanical Engineering and Industrial Design

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Maschinenbau und Design

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Mechanical Engineering and Industrial Design

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Same

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, and partially in English (Specialization Sustainable Product Development)

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree (3.5 years) with thesis and internship

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3.5 years

3.3 Access requirement(s)

General/specialized higher education entrance qualification (German Abitur), foreign equivalents.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The course offers an academic education that is strongly oriented towards professional practice. The course prepares graduates for a professional career as mechanical engineer.

The study programme consists of seven semesters including one internship in industry (5th semester). Training on the job in the course of the company internship is an important part of the study course.

The students may specialize in five fields:

- Product Development and Design - Automotive
- Mechanical Engineering – Plant Engineering and Energy Technology
- Mechanical Engineering – Mechanical Design
- Mechanical Engineering – Production Technologies.
- Mechanical Engineering – Sustainable Product Development

The three specializations Plant Engineering and Energy technology, Mechanical Design, and Production Technologies qualify students as mechanical engineers in classical professional fields. About 10 lectures are part of each specialization, thereby providing subject-specific knowledge and methodological skills.

The specialization Product Development and Design – Automotive broadens the professional skills of a mechanical engineer by topics from industrial design. The modules of this specialization concentrate on advanced topics of product design and development and their conceptual, organizational or technical aspects.

The specialization Sustainable Product Development provides a broad technical qualification complemented by foundational skills in sustainability and business management. The internship may be replaced by a semester abroad.

k-d-120731-01-7

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, sufficient, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an “ECTS grading table” according to the ECTS User’s Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, based on weighted average of grades in examination fields.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements. The Bachelor degree in this discipline entitles its holder to the academic degree “Bachelor of Engineering”.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

General part of the examination regulations for all bachelor courses at the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences (part A BPO) of (announcement).

Specific part (B) of the examination regulations for the bachelor course Mechanical Engineering and Industrial Design of tt.mm.jjjj (announcement No. /jjjj).

6.2 Further information sources

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

Anlage 3b Diploma Supplement Cooperative Mechanical Engineering and Design (combined with Practical Experience)

Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

.....

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

.....

1.4 Student identification number or code (if applicable)

.....

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Maschinenbau und Design im Praxisverbund

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Mechanical Engineering and Industrial Design

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Same

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, and partially in English (Specialization Sustainable Product Development)

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First degree (4 years) with thesis and in-company training

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years

3.3 Access requirement(s)

General/specialized higher education entrance qualification (German Abitur), foreign equivalents.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

4.2 Programme learning outcomes

The course offers an academic education that is strongly oriented towards professional practice. The course prepares graduates for a professional career as mechanical engineer.

The study programme consists of seven semesters including one internship in industry (5th semester). Training on the job in the course of the company internship is an important part of the study course.

The students may specialize in five fields:

- Product Development and Design - Automotive
- Mechanical Engineering – Plant Engineering and Energy Technology
- Mechanical Engineering – Mechanical Design
- Mechanical Engineering – Production Technologies.
- Mechanical Engineering – Sustainable Product Development

The three specializations Plant Engineering and Energy technology, Mechanical Design, and Production Technologies qualify students as mechanical engineer in classical professional fields. About 10 lectures are part of each specialization, thereby providing subject-specific knowledge and methodological skills.

The specialization Product Development and Design – Automotive broadens the professional skills of a mechanical engineer by topics from industrial design. The modules of this specialization concentrate on advanced topics of product design and development and their conceptual, organizational or technical aspects.

The specialization Sustainable Product Development provides a broad technical qualification complemented by foundational skills in sustainability and business management.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Zeugnis über die Bachelorprüfung” (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, sufficient, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an “ECTS grading table” according to the ECTS User’s Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, based on weighted average of grades in examination fields.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements. The Bachelor degree in this discipline entitles its holder to the academic degree “Bachelor of Engineering”.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

General part of the examination regulations for all bachelor courses at the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences (part A BPO) of (**xx.xx.xxxx**).
Specific part (B) of the examination regulations for the bachelor course Mechanical Engineering and Industrial Design (combined with Practical Experience) of **tt.mm.jjjj** (announcement No. **/jjjj**).

6.2 Further information sources

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification date: ……..

(Official Stamp/Seal)

……
Chairwoman/Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Der Fachbereichsrat Technik hat am 15.09.2026 folgende Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, den Bachelorstudiengang Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 13.10.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 174 am 09.11.2026:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Ziel 1
§ 3 Rahmenbedingungen 2
§ 4 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer 2
§ 5 Studienbegleitender Teil des Praxissemesters 2
§ 6 Praxisstellen 3
§ 7 Praxissemestervertrag 3
§ 8 Hochschulbetreuung 3
§ 9 Anerkennung 3
§ 10 Praxissemesterbeauftragte 4
§ 11 Pflichten der Studierenden 4
§ 12 Beschwerden 4
§ 13 Inkrafttreten 4

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Praxissemesterordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Design, mit Ausnahme der Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development, sowie dem Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management. [2]Für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design – Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development gilt die Ordnung für das Internationale Schwerpunktsemester.

§ 2 Ziel

[1]Ziel des praktischen Studiensemesters (Praxissemesters) ist es, den Anwendungsbezug der im Stu-

k-d-121123-02-2

dium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Praxisstelle zu erweitern und zu vertiefen. [2]Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. [3]Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. [4]Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

§ 3 Rahmenbedingungen

(1) Das Praxissemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

(2) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.

(3) [1]Das Praxissemester gilt als förderungswürdiges Fachsemester nach BAföG. [2]Es gliedert sich in:

- einen berufspraktischen Teil sowie
- einen studienbegleitenden Teil.

(4) [1]Der berufspraktische Teil wird in der Regel in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) außerhalb der Hochschule durchgeführt. [2]Der Betrieb kann sich auch im Ausland befinden.

(5) Die Studierenden werden von einer*einem Professor*in der Hochschule Emden/Leer und einer Betreuungsperson in der Praxisstelle betreut.

(6) Die Studierenden sind kraft Gesetzes über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband) gegen Unfall zu versichern.

(7) [1]Das Praxissemester kann auch im Ausland bei geeigneten Praxisstellen absolviert werden. [2]Da in diesem Fall die Versicherungsleistungen eventuell nicht mehr ausreichend sind, wird den Studierenden dafür der Abschluss geeigneter Versicherungen empfohlen.

(8) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.

§ 4 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

(1) Die Einbindung des Praxissemesters in den Studienverlauf ergibt sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Der berufspraktische Teil des Praxissemesters umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens:

- 20 Wochen für den Studiengang Maschinenbau und Design
- 18 Wochen für den Internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- 13 Wochen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management

(3) Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

§ 5 Studienbegleitender Teil des Praxissemesters

(1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des Praxissemesters führt die Hochschule durch.

(2) [1]Die studienbegleitenden Veranstaltungen werden von dem* der jeweiligen Praxissemesterbeauftragten koordiniert und durch Aushang bekanntgegeben. [2]Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind:

- ein Praxissemesterbericht,

- eine Präsentation,
- ein Poster.

(3) Bestandteile des Praxissemesters sind:

- die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Vorbereitung sowie
- die Veranstaltungsreihe Praxissemester-Nachbereitung.

(4) [1]Art, Form und Umfang von Praxissemesterbericht, Präsentation und Poster werden in der Praxissemester-Vorbereitung ergänzend zu den Beschreibungen in dem Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Inhalte stimmen die Studierenden mit der*dem betreuenden Professor*in ab.

(5) [1]Der Praxissemesterbericht und das Poster sind rechtzeitig bei der*dem betreuenden Professor*in abzugeben. [2]Zum Vortragstermin müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Praxissemesters vorliegen. [3]Näheres zur Durchführung der Präsentation regelt ein Aushang.

§ 6 Praxisstellen

(1) Praxisstellen können Unternehmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Praxissemester gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.

(2) [1]Die Praxisstelle benennt eine*n verantwortlichen Betreuer*in für die Studierenden. [2]Sie oder er muss eine mindestens dem Hochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

(3) [1]Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praxissemesters darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der*des betreuenden Professorin*Professors durchgeführt werden. [2]Diese oder dieser wird die*den Praxissemesterbeauftragte*n umgehend darüber informieren.

(4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Praxissemester einen Bericht, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Veröffentlichung freigegeben wird.

§ 7 Praxissemestervertrag

(1) [1]Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag. [2]Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:

- Pflichten der Praxisstelle und der Studentin oder des Studenten,
- Kosten- und Aufwandentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,
- Gewährung von Urlaub,
- Fragen der Versicherungsleistungen,
- Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,
- Benennung der*des betrieblichen Betreuers.

(2) Die Kündigung des Praxissemestervertrags ist umgehend seitens des Studierenden der*dem Praxissemesterbeauftragten und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 8 Hochschulbetreuung

(1) [1]Die Studierenden werden während des praktischen Studiensemesters von einer*einem Professor*in betreut, die*der Mitglied der Abteilung Maschinenbau oder, bei Studierenden der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial & Business Systems, IBS) und Wirtschaftsingenieurwesen – Engineering & Management alternativ, Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft ist. [2]Die*der Betreuer*in müssen vor Beginn des berufspraktischen Teils des Praxissemesters durch Unterschrift der Betreuung zustimmen. [3]Sie unterstützen die Studierenden in Fragen des Praxissemesters.

§ 9 Anerkennung

(1) [1]Das Praxissemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. [2]Die*der betreuende Professor*in entscheidet über die Anerkennung. [3]Voraussetzungen für die Anerkennung des Praxissemesters sind:

- ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Praxissemestervertrag,
- eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,
- eine Anerkennung der*des Hochschulbetreuers*Hochschulbetreuerin für:
 - einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
 - ein Poster,
 - eine Präsentation.
- Studierende des Studienganges Maschinenbau und Design benötigen weiterhin
 - Teilnahmebestätigungen für die Veranstaltungsreihen Praxissemester-Vorbereitung und Praxissemester-Nachbereitung.

(2) Wird das Praxissemester aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten mit 'nicht bestanden' bewertet, legt der*die Praxissemesterbeauftragte fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 10 Praxissemesterbeauftragte

(1) Die*der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau beauftragt mit Zustimmung des Fachbereichsrates für jeden genannten Studiengang eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten.

(2) [1]Zu seinen*ihren Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und den Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Praxissemesters. [2]Dazu zählen vor allem die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen.

§ 11 Pflichten der Studierenden

[1]Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen. [2]Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Praxisstelle besteht nicht.

§ 12 Beschwerdeverfahren

(1) Bei Unstimmigkeiten bei der Zustimmung zu Praxissemesterverträgen, der Betreuung während des Praxissemesters sowie der Anerkennungen von Leistungen für das Praxissemester können sich die Studierenden in Textform formlos an die*den zuständige*n Praxissemesterbeauftragte*n wenden.

(2) Kann er*sie der Beschwerde nicht abhelfen, können die Studierenden einen formlosen Antrag in Textform an die zuständige Prüfungskommission stellen, die darüber entscheidet.

§ 13 Inkrafttreten

[1]Diese Praxissemesterordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 06.08.2024, Verkündungsblatt Nr. 142, außer Kraft.

k-d-121123-02-2

Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik

Der Fachbereichsrat Technik hat am 15.09.2026 die folgende Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development, an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 21.10.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 174 am 09.11.2026:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel 2
§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums 2
§ 3.1 Rahmenbedingungen 2
§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer 3
§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters 3
§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester 3
§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum 4
§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag 4
§ 3.4 Studienbegleitender Teil 5
§ 4 Hochschulbetreuung 5
§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters 6
§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters 6
§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums 6
§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester 7
§ 7 Pflichten der Studierenden 7
§ 8 Beschwerdeverfahren 7
§ 9 Inkrafttreten 7

k-d-121123-03-3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bachelor Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development der Abteilung Maschinenbau im Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziel

(1) [1]Bei dem internationalen Schwerpunktsemester besteht die Möglichkeit, entweder ein Auslandsstudiensemester oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. [2]Beide Arten des Auslandsaufenthalts werden als äquivalente Leistungen anerkannt. [3]Die Wahl einer der beiden Arten von möglichen Auslandsaufenthalten liegt im Ermessen der Studierenden.

(2) [1]Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden eine fachliche Vertiefung von studiengangsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont des Studierenden erweitern. [2]Das Auslandsstudiensemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen.

(3) [1]Im Auslandspraktikum soll der Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische, dem Ingenieurberuf adäquate Mitarbeit in einer Praxisstelle im Ausland erweitert und vertieft werden. [2]Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. [3]Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. [4]Das Auslandspraktikum soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.

(4) Zusätzlich sollen sowohl beim Auslandsstudiensemester als auch beim Auslandspraktikum kulturelle und ggf. sprachliche Kompetenzen erweitert werden.

§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums

§ 3.1 Rahmenbedingungen

(1) Das Internationale Schwerpunktsemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

(2) Während des internationalen Schwerpunktsemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.

(3) Das Internationale Schwerpunktsemester gliedert sich in zwei Teile:

a) einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule oder an einer anderen geeigneten Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) bzw. einen einsemestrigen berufspraktischen Auslandsaufenthalt (Auslandspraktikum) und
b) einen studienbegleitenden Teil.

(4) Bei einem Auslandsstudiensemester nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule") teil.

(5) [1]Bei einem Auslandspraktikum wird der berufspraktische Teil in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) im Ausland durchgeführt. [2]Die Studierenden werden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.

(6) [1]Die Studierenden müssen sich eigenständig um einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt, beispielsweise Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, kümmern. [2]Die Regularien der aufnehmenden Hochschule bzw. Praxisstelle sind zu beachten.

§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

[1]Der Auslandsaufenthalt findet im fünften Fachsemester statt. [2]Bei einem Auslandsstudiensemester entsprechen Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts der Vorlesungszeit an der Gasthochschule. [3]Bei einem Auslandspraktikum umfasst der berufspraktische Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (gem. Regelung der Praxisstelle). [4]Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester

(1) [1]Ein Auslandsstudiensemester wird bevorzugt an einer der Partnerhochschulen durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. [2]Es kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. [3]Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. [4]Ein Fernstudium ist nicht zulässig.

(2) [1]Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule, werden von den Studierenden vorgeschlagen. [2]Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einem Umfang von 25 Kreditpunkten entsprechen. [3]In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau und Design, Vertiefungsrichtung Sustainable Product Development sind.

(3) [1]Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache oder alternativ in der Landessprache angeboten werden. [2]Dies gilt auch für einen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die deutsche Sprache Landessprache ist.

(4) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 3.1 geprüft werden und durch ein Learning Agreement genehmigt werden.

(5) [1]Änderungen bei den zu belegenden Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der*des Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und einer Anpassung des Learning Agreements. [2]Wird kein Einvernehmen hierüber hergestellt, kann der*die Studierende formlos in Textform die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum

(1) Praxisstellen können im Ausland ansässige Unternehmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Auslandspraktikum gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.

(2) [1]Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Person für die Betreuung der*des Studierenden. [2]Der*Die Betreuer*in muss eine mindestens dem Hochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.

(3) [1]Ein Wechsel der Praxisstelle während des Auslandspraktikums darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der*des betreuenden Professors*in durchgeführt werden. [2]Diese*r wird die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester umgehend darüber informieren.

(4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Auslandspraktikum einen Bericht in englischer Sprache, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Weitergabe an die*den betreuende*n Professor*in freigegeben wird.

§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Auslandspraktikums schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag.

(2) Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:

a. Pflichten der Praxisstelle und der*des Studierenden,

b. Kosten- und Aufwandsentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,

c. Gewährung von Urlaub,

d. Fragen der Versicherungsleistungen,

e. Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,

f. Benennung der*des betrieblichen Betreuers*in.

(3) Die Kündigung des Auslandspraktikumsvertrags ist umgehend seitens des*der Studierenden der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 3.4 Studienbegleitender Teil

(1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des internationalen Schwerpunktsemesters führt die Hochschule durch.

(2) Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind der Auslandssemesterbericht (Erfahrungsbericht) bzw. der Auslandspraktikumsbericht und eine zusammenfassende Präsentation sowie ein Poster in deutscher oder englischer Sprache über das geleistete Schwerpunktsemester.

(3) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum darüber hinaus verpflichtet, am Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ teilzunehmen.

(4) Die Veranstaltungen des studienbegleitenden Teils werden von dem*der Praxissemesterbeauftragten der Abteilung koordiniert und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) [1]Der Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie das Auslandssemester- bzw. Auslandspraktikumsposter sind rechtzeitig bei dem*der Beauftragen für das internationale Schwerpunktsemester sowie im Fall eines Auslandspraktikums bei der*dem betreuenden Professor*in abzugeben. [2]Zum Vortragstermin (Präsentation) müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Auslandssemesters/-praktikums vorliegen.

(6) [1]Art, Form und Umfang von Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie der Präsentation werden in der Vorbereitung des internationalen Schwerpunktsemesters durch die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester ergänzend zu den Beschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Inhalte stimmen die Studierenden im Falle des Auslandssemesters mit dem*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester ab. [3]Bei einem Auslandspraktikum stimmen die Studierenden die Inhalte mit der*dem betreuenden Professor*in ab.

§ 4 Hochschulbetreuung

(1) Die Studierenden werden während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester betreut.

(2) Bei dem Auslandsstudiensemester werden die Studierenden darüber hinaus von einem International Coordinator beraten und organisatorisch unterstützt.

(3) [1]Bei dem Auslandspraktikum werden die Studierenden darüber hinaus von einer*einem Professor*in des Fachbereichs Technik fachlich betreut. [2]Die Zustimmung zur Betreuung ist vor Beginn des berufspraktischen Teils einzuholen.

§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

(1) [1]Das Auslandsstudiensemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. [2]Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet über die Anerkennung.

(2) [1]Zur Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 3.3.1 sowie das abgeschlossene Learning Agreement (§ 3.3.1 Abs. 4 und 5) vorzulegen. [2]Darüber hinaus muss die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester die Leistungen des studienbegleitenden Teils nach § 3.4 anerkannt haben.

(3) [1]Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer werden in der Regel direkt von der Gasthochschule per E-Mail oder digital an das International Office übersandt. Andernfalls sind sie im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. [2]Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(4) [1]Werden während des Auslandsaufenthalts, nach Ausschöpfung von zumutbaren Prüfungswiederholungen, weniger als 25 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der* dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. [2]Dabei müssen wenigstens 20 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden, um das Auslandsstudiensemester zu bestehen.

§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums

(1) [1]Das Auslandspraktikum wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. [2]Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet gemeinsam mit der*dem betreuenden Professor*in über die Anerkennung.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandspraktikums sind:

a. ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Auslandspraktikumsvertrag,

b. eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,

c. eine Anerkennung des Hochschulbetreuers bzw. der Hochschulbetreuerin für:

- einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praxissemesterbericht,
- ein Poster
- eine Präsentation.

(3) Wird das Auslandspraktikum aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten nicht bestanden, legt die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester

(1) [1]Die*der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau bestimmt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine*n Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester. [2]Diese Funktion kann bei Bedarf aufgeteilt werden auf die Funktionen Auslandsstudiensemesterbeauftragte*r und Auslandspraktikumsbeauftragte*r.

(2) [1]Zu den Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen bzw. ausländischen Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandsstudiensemesters/-praktikums. [2]Dazu zählen auch die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen. [3]Darüber hinaus obliegt ihr*ihm die Genehmigungen gemäß § 3.3.1 sowie die Bewertung nach § 5.

(3) Die*der Beauftrage für das internationale Schwerpunktsemester kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Auslandsstudiensemester auf die*den International Coordinator bzw. in Bezug auf das Auslandspraktikum auf die betreuenden Professoren*innen übertragen.

§ 7 Pflichten der Studierenden

[1]Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Gaststudienplatz oder eine Praxisstelle zu bemühen. [2]Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Hochschule bzw. Praxisstelle besteht nicht.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten bei der Wahl der Gasthochschule, der Praxisstelle, der Lehrveranstaltungen (Learning Agreement) oder der vorgeschlagenen Praktikumstätigkeiten, bei der Betreuung während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums, bei der Bewertung sowie bei den Anerkennungen von Leistungen für das Auslandsstudiensemester/-praktikum können Studierende einen formlosen Antrag in Textform an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

k-d-121123-03-3